

SG_KANTONGERICHT BE.2024.9 vom 29. August 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BE.2024.9

FR: SG_KANTONGERICHT BE.2024.9 du 29 août 2024

IT: SG_KANTONGERICHT BE.2024.9 del 29 agosto 2024

Regeste

Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO (SR 272); Art. 15 Abs. 1 VMB (sGS 312.0): Die Hausärztin ist zwecks fachgerechter Behandlung immer wieder auf Informationen aus der ihr vorliegenden Krankengeschichte des Patienten angewiesen. Im Rahmen eines Gesuchs um vorsorgliche Beweisführung ist deshalb unabhängig von der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht glaubhaft gemacht, dass die Krankengeschichte des Klägers in ihrer Existenz bedroht ist. Zudem läuft der Beweisantrag, welcher die Edition der Krankengeschichte zurück bis zur Geburt und damit über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren verlangt, auf eine unzulässige Beweisausforschung hinaus (E. III.2). Das im Rahmen des laufenden Hauptprozesses gestellte Gesuch um vorsorgliche Beweisführung erfolgte in Anbetracht des von der ZPO vorgegebenen Verfahrens-ablaufs zu spät, denn der Hauptprozess befand sich bereits im Stadium der Beweisabnahme bzw. war diese bereits erfolgt (E. III.3). (Kantonsgericht, Einzelrichter im Obligationenrecht, 29. August 2024, BE.2024.9)

Erwägungen

E. 1

a) Der Kläger hat den Hauptbeweis zu erbringen, dass besondere Umstände vorliegen, die Anspruch auf eine Genugtuung begründen. Zu diesem Zweck werden [...] als Zeugen einvernommen. b) Die Beklagte hat den Hauptbeweis zu erbringen, dass beim Kläger ein haftungsaus- schliessender oder -reduzierender Vorzustand gegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Kläger seine Krankengeschichte beim damaligen Hausarzt Dr. H. für den Zeitraum vom 16. Juni 2009 (Behandlung wegen psychoorganischer Erkran- kung) bis zum Zeitpunkt des Unfalls am 10. Juli 2010 innert 14 Tagen zu edieren. [...] c) Der Erlass weiterer Beweisverfügungen bleibt vorbehalten.

E. 2

[Beweiskostenvorschuss]

E. 3

[Vorgehen betreffend Einvernahmen] BE.2024.9-EZO3 2/17

b) Mit Wiedererwägungsgesuch vom 19. April 2023 beantragte die Beklagte einer- seits, die Edition der Krankengeschichte sei nicht beim Kläger, sondern direkt bei Dr. H. zu veranlassen. Andererseits sei die vollständige Krankengeschichte zu edieren, und nicht bloss die Unterlagen aus dem Zeitraum vom 16. Juni 2009 bis 10. Juli 2010 (OV.2020.10, act. 97). Mit Verfügung vom 2. Mai 2023 hiess das Kreisgericht das Wie- dererwägungsgesuch betreffend direkte Edition der Krankengeschichte beim Arzt gut und änderte Ziff. 1.b des Beweisbeschlusses vom 11./13. April 2023 wie folgt ab (OV.2020.10,

act. 100):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.